

Projekte mit Energie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Projekte mit Energie (Stand: 09.05.2014)

I. Allgemeines, Auftragsannahme, Leistungsbestimmung

1. Projekte mit Energie (nachfolgend PmE genannt) erbringt alle ihre Dienstleistungen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ werden, selbst bei diesseitiger Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, PmE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Sämtliche Angebote sind freibleibend.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich PmE Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PmE.
4. Erteilte Aufträge werden erst mit Auftragsbestätigung durch PmE verbindlich, welche auch den Inhalt und den Umfang der Liefer- oder Leistungsverpflichtung definiert.
5. Sofern einer Vertragsleistung Angaben Dritter zugrunde liegen, wird für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keinerlei Haftung übernommen.
6. PmE ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Ebenso kann PmE ihre Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.

II. Lieferung und Leistung, Zurückbehaltungsrecht

1. Art und Weise der Auftragsdurchführung stehen – sofern nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wurde - im Ermessen von PmE. Soweit geeignet ist es PmE gestattet, sach- und interessengerechte Annahmen zu treffen und diese zur Grundlage von Berechnungen, Empfehlungen und Berichten zu machen.
2. Leistungsfristen sind keine Fixtermine, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.
3. PmE steht hinsichtlich der Leistungsverpflichtung ein Zurückbehaltungsrecht zu, solange der Kunde eine ihm gestellte Abschlagsrechnung oder Rechnungen aus anderen Vorgängen nicht beglichen hat.
4. In Fällen höherer Gewalt sind beiderseitig sämtliche Vertragsverpflichtungen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung gehemmt und ausgesetzt. Als Fälle höherer Gewalt gelten z.B. Krankheit, Arbeitskämpfe, Brand, Explosion, Naturkatastrophen, Sabotage oder behördliche Eingriffe. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von drei Monaten, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige geleistete Gelder des Kunden sind, soweit sie auf die verzögerten Waren oder Leistungen verwendet werden sollten, zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
5. Verzögert sich die Lieferung eines Teils der Dienstleistung oder wird sie nach Vertragsschluss unmöglich, ist PmE zur Teillieferung des lieferbaren Teils berechtigt, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden nachweislich nicht verwertbar ist.
6. In den übrigen Fällen kann der Kunde PmE zwei Wochen nach Überschreitung der Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Zeit nachzuliefern. Mit Fristablauf kommt PmE in Verzug, sofern PmE die Verzögerungen selbst zu vertreten hat.

III. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt bei Abschluss des Vertrages alle Rahmenbedingungen, die für die Auftragsdurchführung wesentlich sind und erteilt PmE bis zum Abschluss der vereinbarten Leistung auf Anfrage unverzüglich alle zur Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und übergibt auch die entsprechenden Unterlagen. Der Auftraggeber gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm zur Verfügung gestellten Daten.
2. Der Auftraggeber gewährt PmE Zugang zu sämtlichen Objekten, die Gegenstand des Vertrags sind.
3. Von PmE erstellte Berichte / Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich auf Richtigkeit bezüglich der gemachten Angaben geprüft.

IV. Zahlung und Verrechnung, Abschlagszahlungen, Aufrechnungsverbot, Abtretungsvorbehalt

1. Die vereinbarten oder aus einer Preisliste ersichtlichen Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Nachlässe werden nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Absprache gewährt.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Bei Projekten mit einer Laufzeit über mehr als drei Monate gelten monatliche Abschläge in Höhe des bis dahin erbrachten Zeitaufwandes sowie weiterer gemäß Ziffer 6. zu erstattender Auslagen als vereinbart.
3. Widerspricht der Kunde dem abgerechneten Zeitaufwand nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Abrechnung, gilt dieser als genehmigt.
4. Die Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar.
5. Alle Zahlungen sind ausschließlich auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten oder in bar zu leisten. Als Erfüllungstag gilt der Tag, an dem PmE über das Geld uneingeschränkt verfügen kann.
6. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Auftraggebers.
7. Neben den gemäß Ziffer 1 vereinbarten Preisen werden Reisekosten in Rechnung gestellt. Bei Fahrten mit dem PKW werden 0,50 Euro pro gefahrenen Kilometer vergütet. Flugkosten (Economy Class) und Bahnkosten (2.Klasse) sowie Mietwagen- und Taxikosten, Übernachtungskosten und Spesen werden gegen Nachweis erstattet.
8. Reisezeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit berechnet.

V. Eigentumsvorbehalt

1. PmE behält sich das Eigentum sowie sämtliche Rechte an der gelieferten Ware oder Dienstleistung bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor, bei Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehenden Forderungen.

Projekte mit Energie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Projekte mit Energie (Stand: 09.05.2014)

VI. Beanstandungen und Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel und Fehler an der von PmE erbrachten Dienstleistung hat der Kunde unverzüglich zu rügen, spätestens jedoch zehn Werktage nach Datum der Leistungserbringung.
2. Wird nicht binnen einer Frist von vier Wochen ein schriftlicher Mängelbericht bei PmE vorgelegt, gilt die Ware oder Dienstleistung als mängelfrei.
3. Mängel eines Teils der beanstandeten Lieferung oder Leistung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung nachweislich für den Kunden nicht mehr verwertbar ist. Nach Prüfung der Mängelrüge steht PmE die Nacherfüllung durch Nachbesserung frei. Bei Nachbesserung gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers entsprechend III.
4. Ist PmE zur Nachbesserung nicht bereit oder in der Lage oder schlägt die Nachbesserung mindestens drei Mal fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung für den mangelhaften Teil der Ware oder Leistung verlangen.
5. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen 12 Monate ab Datum der Leistungserbringung.

VII. Haftungsbeschränkung

1. PmE haftet nur in Fällen grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung sowie bei Vorsatz. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden gleich welcher Art.
2. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden, die aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind, haftet PmE ebenso gemäß Ziffer 1.
3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Kapitel VII. Abschnitt 1. und 2. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und nur in Fällen grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung sowie bei Vorsatz.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, wird als Gerichtsstand Bretten vereinbart. Es gilt deutsches Recht.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen erhalten. Für einen solchen Fall vereinbaren die Parteien, dass die nichtige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung ersetzt wird, die der nichtigen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.
3. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Vereinbarung über die Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen entfalten keine Rechtswirksamkeit.

IX. Datenschutz

Der Kunde hat bei seiner Bestellung aktuelle, vollständige, genaue und richtige Angaben zu machen. PmE verwendet die Kundendaten ausschließlich nach den Vorgaben des Deutschen Datenschutzrechts unter Beachtung der handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten.

Projekte mit Energie, Bretten, 9. Mai 2014